

Reglement für die Wahl des Stiftungsrates

Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Zusammensetzung	
Art. 3 Wählbarkeit	
Art. 4 Amtsdauer	
Art. 5 Wahlverfahren, Erneuerungswahl	
Art. 6 Ersatzwahlen	
Art. 7 Erlöschen des Stiftungsratsmandates	
Art. 8 Durchführung der Wahl	4
Art. 9 Inkrafttreten	

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich hälftig aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber der angeschlossenen Unternehmen zusammen.

Art. 3 Wählbarkeit

¹ Als Arbeitnehmervertreter können versicherte Arbeitnehmer der angeschlossenen Unternehmen gewählt werden.

² Als Arbeitgebervertreter können versicherte Mitglieder von Personalvorsorgekommissionen gewählt werden.

³ Als externe Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter können Personen mit einschlägigem Know-how der beruflichen Vorsorge oder dem Investmentbereich gewählt werden.

Art. 4 Amtsdauer

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden gesamthaft für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Dauer aus dem Stiftungsrat aus, wird in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat nachrücken. Nach Ablauf der dreijährigen Dauer wird der Stiftungsrat gesamthaft neu gewählt.

Art. 5 Wahlverfahren, Erneuerungswahl

¹ Die Arbeitnehmervertreter in den Personalvorsorgekommissionen unterbreiten pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für einen Vertreter der Arbeitnehmer im Stiftungsrat der Stiftung sowie für einen Ersatzkandidaten.

² Die Arbeitgebervertreter in den Personalvorsorgekommissionen unterbreiten pro Vorsorgewerk höchstens einen Vorschlag für einen Vertreter der Arbeitgeber im Stiftungsrat der Stiftung sowie für einen Ersatzkandidaten.

³ Es wird je eine Wahlliste mit allen sich zur Verfügung stellenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern erstellt.

⁴ Werden gleich viele Vertreter vorgeschlagen als freie Sitze für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zur Verfügung stehen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, ohne dass das nachfolgende Verfahren Anwendung findet.

⁵ Die Wahllisten werden für die Wahl allen Personalvorsorgekommissionen der an der Stif-

tung angeschlossenen Unternehmen zugestellt.

⁶ Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Arbeitnehmervertreter in den Personalvorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten für die Arbeitnehmervertreter so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.

⁷ Mit der Zustellung ist die Aufforderung an die Arbeitgebervertreter in den Personalvorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten für die Arbeitgebervertreter so viele zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze zu besetzen sind.

⁸ Diejenigen, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Die überzähligen je drei Kandidaten aus dem Kreis der Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber mit den meisten gültigen Stimmen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzmitglieder gewählt.

⁹ Haben mehrere Vertreter gleich viele Stimmen erhalten und stehen nicht genügend Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los darüber, wer als gewählt gilt. Der nichtgeloste Kandidat ist als Ersatzmitglied gewählt.

Art. 6 Ersatzwahlen

¹ Bei einer Vakanz der Arbeitnehmervertreter während der Amtsdauer wird für den Rest der Amtsdauer das erste Ersatzmitglied als Nachfolger bezeichnet. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, findet eine Neuwahl für die Vakanz statt. Art. 5 gilt sinngemäss.

² Bei einer Vakanz der Arbeitgebervertreter während der Amtsdauer wird für den Rest der Amtsdauer das erste Ersatzmitglied als Nachfolger bezeichnet. Sind keine solchen vorhanden, findet eine ordentliche Neuwahl statt.

³ Können Vakanz durch Neuwahlen nicht besetzt werden, so werden externe Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter zur Neuwahl als Ersatzmitglied durch den Geschäftsführer vorgeschlagen.

Art. 7 Erlöschen des Stiftungsratsmandates

¹ Arbeitnehmervertreter, welche dem Personal nicht mehr angehören, scheiden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Falle von Absatz 3 aus dem Stiftungsrat aus.

² Arbeitgebervertreter, welche im angeschlossenen Unternehmen angestellt sind, scheiden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim angeschlossenen Unternehmen sowie im Falle

von Absatz 3 aus dem Stiftungsrat aus.

³ Alle Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, welche infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung die Wählbarkeitsvoraussetzung gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllen, scheiden per Auflösungsdatum aus dem Stiftungsrat aus.

⁴ Das Stiftungsratsmandat kann jederzeit schriftlich und unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf Jahresende niedergelegt werden.

Art. 8 Durchführung der Wahl

Mit der Durchführung der Wahl wird der Geschäftsführer beauftragt.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006 und wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 7. Dezember 2009 verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

www.allvor.ch

info@allvor.ch

Allvor Sammelstiftung
Zürcherstrasse 66, Postfach
8800 Thalwil
T 058 589 88 81
F 058 589 89 01

Allvor Sammelstiftung
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach
5001 Aarau
T 058 589 88 82
F 058 589 89 02

Allvor Fondation collective
Rue de Morges 24
1023 Crissier
T 058 589 88 83
F 058 589 89 03

Allvor Fondazione collettiva
Viale Stefano Franscini 16
6900 Lugano
T 058 589 88 84
F 058 589 89 04